

- henden Parkfläche für die Bewohner reserviert werden. In kleinräumigen Bereichen mit Wohnbebauung, in denen die ortsangemessene Ausdehnung (vgl. Nummer 3) wesentlich unterschritten wird, können diese Prozentvorgaben überschritten werden, wenn eine Gesamtbeurteilung der ortsangemessenen Höchstausdehnung wiederum die Einhaltung der Prozentvorgaben ergibt.
- 33 5. Für die Parkflächen zur allgemeinen Nutzung empfiehlt sich die Parkraumbewirtschaftung (Parkscheibe, Parkuhr, Parkscheinautomat). Nicht reservierte Parkflächen sollen möglichst gleichmäßig und unter besonderer Berücksichtigung ansässiger Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen mit Liefer- und Publikumsverkehr sowie des Publikumsverkehrs von freiberuflich Tätigen in dem Bereich verteilt sein.
- 34 6. Bewohnerparkvorrechte können in Bereichen mit angeordneter Parkraumbewirtschaftung (vgl. zu § 13) auch als Befreiung von der Pflicht, die Parkscheibe auszulegen oder die Parkuhr/den Parkscheinautomat zu bedienen, angeordnet werden. Zur Anordnung der Zusatzschilder vgl. Nummer 2.“
- b) In der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 1 bis 1e“ werden die bisherigen Randnummern 35 bis 70 zu den neuen Randnummern 37 bis 72.
- c) In der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 1 bis 1e“ werden Randnummern 35 und 36 wie folgt gefasst:
- „35 7. Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Je nach örtlichen Verhältnissen kann die angemeldete Nebenwohnung ausreichen. Die Entscheidung darüber trifft die Straßenverkehrsbehörde ebenfalls im Einvernehmen mit der Stadt. Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. Nur in begründeten Einzelfällen können mehrere Kennzeichen in dem Parkausweis eingetragen oder der Eintrag „wechselnde Fahrzeuge“ vorgenommen werden. Ist der Bewohner Mitglied einer Car-Sharing-Organisation, wird deren Name im Kennzeichenfeld des Parkausweises eingetragen. Das Bewohnerparkvorrecht gilt dann nur für das Parken eines von außen deutlich erkennbaren Fahrzeugs dieser Organisation (Aufschrift, Aufkleber am Fahrzeug); darauf ist der Antragsteller schriftlich hinzuweisen.
- 36 8. Der Bewohnerparkausweis wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erteilt. Dabei ist das Muster zu verwenden, das das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Verkehrsblatt bekannt gibt.“
- d) In der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 8“ wird die Angabe „zu Absatz 1 bis 1d“ durch die Angabe „zu Absatz 1 bis 1e“ ersetzt.

Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Dezember 2001

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Begründung

Die mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgenommenen materiellen Änderungen zum An-/ künftig Bewohnerparken stehen im Zusammenhang mit der 35. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. Zur Begründung der Änderung der Verwaltungsvorschriften wird auf die dort an der jeweiligen Stelle getroffene Verordnungsbegründung verwiesen.

Darüber hinaus wurden rein redaktionelle Unstimmigkeiten beseitigt, die durch in der Vergangenheit getroffene Novellierungen der Verwaltungsvorschrift bedingt sind.

Ergänzende Begründung des Bundesrates

Die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) korrespondiert mit der Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), mit der die temporäre Nutzung des Seitenstreifens als Fahrstreifen ermöglicht wird. Sie ergänzt die Vorgaben für die Straßenverkehrsbehörden um Vorschriften zur Handhabung dieses neuen Instruments.

(VkBli. 2002 S. 144)

Nr. 43 Kennzeichnung von Sonderparkplätzen sowie besonderer Parkausweis für Bewohner

Bonn, den 29. Januar 2002
S 32/36.42.00-15/4 Va 2002

- I. Sonderparkplätze für Bewohner werden wie folgt gekennzeichnet:
- nach § 41 Abs. 2 Nr. 8 StVO mit Zeichen 286 StVO und dem Zusatzschild „Bewohner mit Parkausweis Nr. frei“ (Zusatzschild 1020-32),
 - nach § 42 Abs. 4 StVO mit Zeichen 314 oder 315 und dem Zusatzschild „Bewohner mit Parkausweis Nr.“ (Zusatzschild 1044-30)
- II. Im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich hiermit die Zusatzschilder und den

nach der StVO notwendigen besonderen Parkausweis bekannt.

Zusatzschild 1020-32

„Bewohner mit Parkausweis Nr. frei“



Zusatzschild 1044-30

„Bewohner mit Parkausweis Nr.“



Besonderer Parkausweis für Bewohner

Erläuterungen:

Format DIN A6

Material: Mindestens Karton



III. Ergänzende Hinweise

Zur Kennzeichnung der Bewohnerparkvorrechte sowie der Ausgestaltung des Bewohnerparkausweises wird auf Nummer X.2. (Rn. 30) sowie Nummer X.7. (Rn. 35) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 45 „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“, Absatz 1 bis 1e, verwiesen.

Die Verkehrsblattverlautbarungen vom 29. Juni 1980 - StV 12/36.42.41-286 (VkBl. 1980 S. 530) sowie vom 6.

Januar 1998 - StV 12/36.42.41-286 (VkBl. 1998, S. 99) werden aufgehoben.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Burgmann

(VkBl. 2002 S. 147)

Nr. 44 Anerkennung und Akkreditierung von Technischen Diensten als Prüflaboratorien

Bonn, den 1. Februar 2002
S 02/37.15.01/

Entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie des Rates 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/53/EWG

vom 18. Juni 1992 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger hat das Kraftfahrt-Bundesamt als zuständige Anerkennungsstelle/Akkreditierungsstelle für die Bundesrepublik Deutschland die folgenden Technischen Dienste als Prüflaboratorium gemäß Anhang 1 anerkannt/akkreditiert (Stand: Januar 2002). Hierüber wurden die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die zuständigen Stellen der